

Informationen zur Kostenübernahme durch die private Krankenkasse

Die Berechnung des Behandlungshonorars erfolgt üblicherweise entsprechend der vom OLG Karlsruhe (AZ: 13 U 281/93, oder auch AZ: 13 C 107/11, LG Köpenick) für angemessen befundenen Privatsätze. Hierbei wurde von den Gerichten unterstrichen, dass Heilbehandlungen generell mit dem 2,3-fachen VDEK-Satz (1,8-fach für technische Leistungen) angemessen vergütet sind. Unsere Honorare bedienen sich dem 1,25 fachen VDEK-Satz.

Die Beihilfestellen, als primärer Kostenträger des öffentlichen Dienstes, und einige private Krankenversicherungen akzeptieren diese Rechtsprechung jedoch nicht immer. Ich weise Sie darauf hin, dass Ihre Krankenkasse diese Honorarbeträge möglicherweise nicht voll ersetzt.

In diesem Fall müssen Sie den Differenzbetrag selbst begleichen. Bitte informieren Sie sich vorab bei Ihrer Krankenkasse über Ihre individuellen Tarifleistungen.